



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

13. Mai 1991

Zl. 37.027/2-I/7/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

733 IAB  
1991-05-14  
zu 715 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen haben am 15. März 1991 unter der Nr. 715/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Haltung von Kampfhunden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie auch der Auffassung, daß die Haltung von Kampfhunden grundsätzlich einer strengen Regelung zu unterwerfen ist?
2. Wie beurteilen Sie die baden-württembergische Initiative?
3. Sind Sie der Auffassung, daß eine derartige gesetzliche Regelung unter dem Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG ('Waffenwesen') getroffen werden könnte?
4. Wenn ja, haben Sie vor, dem Nationalrat eine Regelung vorzuschlagen?
5. Wann wäre mit einer entsprechenden Vorlage zu rechnen?
6. Wenn nein, welche anderen Maßnahmen könnten aus Ihrer Sicht ergriffen werden, um die Bedrohung des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch diese 'Kampfhunde' zu vermeiden?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Da eine allgemein anerkannte Definition des Begriffes "Kampfhund" fehlt, kommt es immer wieder zu Unklarheiten, welche Tiere unter diesen Begriff fallen. Die Aufzählung von Rassen erbringt kaum eine befriedigende Lösung, weil einerseits durch Kreuzung immer wieder neue Rassen geschaffen werden können, die von der Definition nicht erfaßt wären, und weil andererseits nicht bloß der Veranlagung, sondern auch der Abrichtung bestimmende Bedeutung zukommt.

In spezieller Hinsicht ist zu den Fragen folgendes anzumerken:

Zu Frage 1:

Die Haltung sogenannter "Kampfhunde" stellt in letzter Zeit in zunehmendem Maße ein Problem dar; gesetzliche Regelungen, die an eine präzise Definition anknüpfen und damit eine klare Regelung schaffen würden, wären durchaus zu begrüßen.

Zu Frage 2:

Die Initiative stellt einen der möglichen Wege dar, das Problem in den Griff zu bekommen. Allerdings wurde bereits insofern Kritik geübt, als der Entwurf nicht ausreichend genau definiert, welche Hunde unter den Begriff "Kampfhunde" fallen.

Zu Frage 3:

Nein.

Der dem B-VG zugrundeliegende Waffenbegriff war und ist - wie dies auch im derzeit geltenden Waffengesetz zum Ausdruck kommt - ein technischer. Dies bedeutet, daß nur bestimmte Gegenstände diesem Begriff zuzuordnen sind. Tiere sind keine Sachen (§ 285a ABGB) und können schon deshalb nicht unter diesen Begriff fallen.

- 3 -

Aufgrund der bestehenden Kompetenzlage, wonach Vorschriften über Tierzucht und Tierhaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, habe ich derzeit keine unmittelbare Möglichkeit, Maßnahmen zur Kontrolle der Haltung und Zucht von "Kampfhunden" zu ergreifen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Aufgrund der Ausführungen zu Frage 3 entfällt die Beantwortung.

Zu Frage 6:

Es liegt an den Ländern, die entsprechenden legislatischen Maßnahmen zu treffen. In Wien werden ja bereits die ersten Schritte in diese Richtung gesetzt. Im Interesse einer österreichweiten Regelung sollte dieses Thema bei der nächsten Tagung der Landeshauptmänner besprochen werden.

Fraunhofer